



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

PLAN NACH § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
für das

Flurbereinigungsverfahren

Weisenheim am Sand / Lambsheim IV

Bestandteil Nr. 3 - Erläuterungsbericht (EB)
Projektnummer 41274

Inhaltsverzeichnis

1. BESTANDTEILE DES PLANES

2. ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen

2.2 Planungsdaten

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

3. BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

3.2 Wegenetz

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

3.3.1 Wasserrückhaltungen

3.3.2 Bodenverbesserungen

3.4. Sonstige Planungen

3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

3.6.2 Eingriffsregelung

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

3.7.2 Artenschutzprüfung

3.7.3 Natura 2000

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2000

Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (-VdF-)

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen:

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2: Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflege - Verträglichkeitsprüfung

Beiheft 4: Wasserwirtschaft

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Sand / Lamsheim wurde mit Beschluss des DLR Rheinpfalz vom 22.07.2003 nach § 1 FlurbG eingeleitet. Mit dem Teilungsbeschluss des DLR Rheinpfalz vom 14.11.2022 wurden hiervon gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG die Flächen des Aufbauabschnittes IV abgeteilt und als eigenständiges Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Sand / Lamsheim IV weitergeführt. Mit dem 1. Änderungsbeschluss des DLR Rheinpfalz vom 06.03.2023 wurde das Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Die Schaffung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen sowie die Verlegung und/oder Einziehung vorhandener Anlagen in diesem Flurbereinigungsgebiet bedarf der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG. Die Verträglichkeitsprüfung Natura 2000 nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind durchzuführen.

2.2 Planungsgrundlagen

Durch das Flurbereinigungsverfahren soll der ländliche Grundbesitz zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur Verbesserung der Produktionsbedingungen im Rahmen des Weinbergwiederaufbaus neu geordnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 57 ha. Weinbaulich nutzbar sind bis auf sehr wenige Lagen an der südlichen Grenze des Verfahrens alle Flächen im Verfahrensgebiet und gehören damit zur amtlichen Weinbergsabgrenzung. Nach der Weinbergsrolle liegen die Grundstücke im Bereich der Weinbergseinzellagen „Goldberg“ und „Hahnen“. Aktuell werden ca. 48 ha durch Weinbau genutzt.

Das Gebiet befindet sich ausnahmslos in der Gemarkung Weisenheim am Sand. Es liegt nördlich der Ortslage Weisenheim am Sand und entspricht in etwa dem Aufbauabschnitt IV der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Sand. Im Westen grenzt der Aufbauabschnitt VI an, nördlich der Aufbauabschnitt VII und östlich der bereits weitestgehend abgeschlossene Aufbauabschnitt II. Südlich grenzt das Flurbereinigungsgebiet an die Ortslage Weisenheim am Sand an. Nach dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Freinsheim handelt es sich bei den Flächen des Flurbereinigungsgebietes um landwirtschaftliche Nutzfläche (Weinbau). Die Landschaftsplanung gibt als übergeordnete Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft, den Klima- und Bodenschutz und die Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von ökologisch bedeutsamen Strukturen an.

Die Gemarkung Weisenheim am Sand (VG Freinsheim) im Landkreis Bad Dürkheim ist von der Leaderregion Rhein-Haardt erfasst.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Freinsheim mit der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand ist das Verfahrensgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend den Begründungen zu den Flurbereinigungsbeschlüssen vom 22.07.2003 und 14.11.2022 ist es Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten zu bilden und den planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen gemäß der Aufbauplanung der Aufbaugemeinschaft Weisenheim a. S. durchzuführen.

Um diesen Zweck der Flurbereinigung zu erfüllen, sollen:

- die Grundstücke durch ein zweckmäßig angepasstes Wegenetz erschlossen werden,
- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse derart geregelt werden, dass die aus den Maßnahmen der Neuordnung entstehenden Abflussverschärfungen schadlos gehalten werden,
- in Form und Größe für eine rationelle Bewirtschaftung geeignete Besitzstücke gestaltet werden und
- durch die Neuausweisung, Arrondierung und Verbreiterung vorhandener Landespflegeflächen die natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verbessert werden.

Das Flurbereinigungsgebiet deckt sich im Wesentlichen mit dem von der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Sand am 30.08.2000 beschlossenen Aufbauabschnitt IV. Im südlichen Teil wurde die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entgegen des Aufbauplanes verändert, indem einzelne Gewannteile aus dem Flurbereinigungsgebiet herausgenommen wurden. Der südliche Teil der Gewanne *Auf dem Horech* wurde aus dem Gebiet ausgeschlossen, da hier die Flurbereinigungsmaßnahmen nur mit einem unverhältnismäßig hohen bautechnischen und landespflegerischen Aufwand umzusetzen wären. Der südöstliche Teil der Gewanne *Auf dem Letten* und die Gewanne *Im Heckstück* wurden entlang der Bebauungsgrenze abgegrenzt. Die Abräumung erfolgt nach der Lese 2024, die Neuzuteilung soll im zweiten Quartal 2025 erfolgen.

3.2 Wegenetz

Dass nördlich der Ortslage Weisenheim a. Sand liegende Planungsgebiet wird durch die L454 Richtung Laumersheim in zwei Teilgebiete zerschnitten.

Über die *Großkarlbacher Straße*, die *Gerolsheimer Straße* und die *Wormser Straße* die im Verlauf in Wirtschaftswege übergehen ist das Gebiet sehr gut an die Ortslage angebunden. Weitere Zufahrtmöglichkeiten befinden sich entlang der L454, wobei die Straßenzufahrten Nrn. 1 und 2 die größte Bedeutung für die weinbauliche Bewirtschaftung haben und entsprechend stark genutzt werden.

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine ausreichende Dichte an Wirtschaftswegen auf. Viele der leicht- oder unbefestigten Wege sind jedoch über die Jahre aus ihren Flurstücken ‚ausgewandert‘ oder liegen in ihren Dimensionen unter den heute erforderlichen Sollbreiten. Die wenigen befestigten Wege im Gebiet zeigen aufgrund ihres hohen Alters bereits typische Ermüdungserscheinungen wie Risse und streckenweise Absenkungen. Es wird somit eine nahezu umfassende Überplanung mit dem Ziel erforderlich, die Leistungsfähigkeit des Wegenetzes an die Anforderung der modernen rationellen Bewirtschaftung anzupassen.

Im überregionalen Verbindungswegenetz sind derzeit keine Verbindungswege für Weinbauflächen veröffentlicht. Der *Schneckenthaler Weg* (nachfolgend in den geplanten Maßnahmen 103 und 104 beschrieben) stellt aus verkehrstechnischer Sicht einen Verbindungs-/Haupterschließungsweg innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens und zu den angrenzenden Gebieten dar.

Der Verbandsgemeinde als örtliche Ordnungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte bezüglich einer Kampfmittelbelastung vor, aber auch keine Informationen darüber, dass das Gebiet frei von solchen Belastungen ist. In der Gemarkung Weisenheim am Sand sind jedoch seit mindestens 30 Jahren keine Verdachtsfälle oder Funde von Kampfmitteln bekannt.

Asphaltwege 103 und 104

Mit Anbindung an die Nachbargemarkungen Freinsheim und Lamsheim, sowie die Zufahrtsanbindungen an die L454 kann *der Oberer Schneckenthaler Weg* als Haupterschließungs- und Verbindungsweg mit überregionaler Bedeutung eingestuft werden. Der derzeitige Betonplattenweg weist nach mehreren Jahrzehnten der Benutzung mehrere Senk- u. Risschäden auf. Der Wegezug ist zum kompletten Neuausbau in Asphaltbauweise in den Maßnahmen 103 und 104 vorgesehen.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Wegezuges und zur Senkung der finanziellen Belastung der Teilnehmergeinschaft, beteiligt sich die Gemeinde Weisenheim a. Sand an den Ausbaukosten.

Straßenzufahrten Nrn. 1 und 2

Im Zuge des Neuausbaus der Wege 103 und 104 werden die vorhandenen Zufahrten auf die L454 komplett in Asphaltbauweise erneuert und hierbei die Ausbaubreiten und Kurvenradien leicht verbessert. Die Sichtweiten auf die L454 beider Zufahrten sind sehr gut, so dass hier aus Sicherheitsgründen keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Asphaltwege 100, 101 und 102

Derzeit ist die Verbindung der *Wormser Straße* nach Norden auf den *Oberer Schneckenhaler Weg* über vorhandene Schotterwege möglich. Um die Durchlässigkeit und Zügigkeit dieser Verbindung zu verbessern, werden die Schotterwege 100 und 101 gänzlich neu in Asphaltbauweise ertüchtigt. Die Anbindung des derzeitigen Schotterweges Richtung *Gerolsheimer Straße* wird in der Maßnahme 102 ebenfalls in Asphalt neu ausgebaut. Im Gegenzug kann auf den derzeitigen alten Betonweg nach Norden verzichtet und in der Maßnahme 602 mit Geländeangleichung rekultiviert werden.

Schotterweg 106

Der im Westen liegende Schotterweg soll in erster Linie die Zu- und Abfahrten in die nördlichen Weinberge gegenüber der jetzigen Situation über Weg 601 deutlich verbessern. Der derzeitige Weg 601 fügt sich nicht gut in die Zeilenbewirtschaftung ein und ist für Auswendevorgänge mit großem Gerät zu schmal. Aufgrund der Lage des Weges, parallel zur neuen Böschung Nr. 800, ist zur Gewährleistung einer ganzjährig griffigen Wegeoberfläche für Auswende- u. Bremsmanöver die Ausführung als Schotterweg erforderlich.

Schotterweg 107

Die Zeilenrichtung der Gewanne *Am Schlauweg* östlich der L454 wird in Zuge der Bodenneuordnung West-Ost statt wie bisher Nord-Süd ausgerichtet. Dies geschieht u.a. um einen Schrägaufstoß der westlichsten Rebzeilen beim parallel ausgerichteten Wiederaufbau zu verhindern. Da parallel zur Landstraße kein Wirtschaftsweg vorhanden ist, wird als Auswende- und Abfuhrweg der neue Schotterweg 107 erforderlich.

Erdwege 110 und 111

Der Erdweg 110 wird als neuer Wendeweg für die östlich anliegenden Weinberge erforderlich. Der in der Örtlichkeit vorhandene *Cetzinger Weg* ist für die Befahrung mit landwirtschaftlichen Gerät ungeeignet und wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand in das neue Wegenetz zu integrieren.

In der Maßnahme 111 wird der vorhandene Erdweg auf Sollbreite gebracht und die Flurstücksgrenzen an den tatsächlichen Wegeverlauf angepasst.

Erdweg 112

Der neue unbefestigte Weg 112 dient zur schnelleren Verbindung der beiden Hauptbewirtschaftungsblöcke des westlichen Planungsgebietes und als Abgrenzungselement zwischen der Weinbergsfläche und dem östlich liegendem Grünland (Magerwiese, Obstanlage).

Erdweg 113

Der Erdweg 113 wird als Fortführung des Weges 112 nach Norden, sowie als Wendeweg für die östlichen Weinberge der Gewanne *Auf den Aspen* erforderlich. Um die Wendevorgänge beim anstehenden Schrägaufstoß abzumildern, wird der Weg ausnahmsweise mit einer Kronenbreite von 7,00m angelegt.

Erdwege 114 und 115

Der unbefestigte Weg 114 wird als Entflechtungs- und Abgrenzungsweg zum Flurstück der Landstraße mit einer Wegebreite von 3,00m neu angelegt. Der Weg 115 umfasst den bereits diagonal liegenden Wendestreifen.

Erdweg117

Der neue Erdweg verläuft teilweise auf einer vorhandenen Trasse. Da dieser Weg künftig die Funktion der Wasserführung erfüllen muss, ist es erforderlich den Weg vor allem zu Gunsten eines möglichst konstanten Gefälles Richtung Sickerbecken 403 neu anzulegen. Aufgrund der wasserführenden Funktion und die damit verbundene Belastung der Wegoberfläche ist eine zusätzliche Stabilisierung mit Schottermaterial erforderlich.

Erdweg 121

Der neue Erdweg 121 wird als Unterhaltungsweg des Sickerbecken 403 und als Auswendeweg der anliegenden Weinberge angelegt.

Erdwege 118 und 120

Der neue Erdweg 118 verbindet den vorhandenen befestigten Weg östlich des *Finkenpfades* nach Norden an Weg 117. Hierdurch kann die Sackgassenwirkung vor dem *Finkenpfad*, der für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht freigegeben ist, entgangen werden.

Der Wegabschnitt 120 dient als niveaugleiche Anbindung an den östlichen befestigten Wegezug. Die neue Anbindung löst die bisherige Wegführung über einen unwegsamen Hohlweg ab. Der Hohlweg befindet sich direkt oberhalb der Wormser Straße mit Anbindung an den vorhandenen Pflasterweg nach Norden.

Erdweg 119

Der Erdweg wird in Verbindung mit der o.b. Zeilendrehung der Gewanne *Am Schlawweg* als Auswendweg erforderlich.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

3.3.1 Wasserrückhaltungen

Durch die Maßnahmen der Bodenordnung werden die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht derart verändert, dass Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen i. S. des § 28 LWG im Planungsgebiet entstehen. Gleichwohl entstehen durch die Befestigung einiger Wirtschaftswege örtliche Abflussverschärfungen und Ansammlungen die durch Rückhaltungen schadlos gehalten werden müssen.

Aus den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen mit der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Gemeinde Weisenheim am Sand ist bekannt, dass ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept in Auftrag gegeben wurde. Aus den gemeinsamen Gesprächen haben sich einzelne Schwerpunkte herausgebildet, die in der Flurbereinigungsplanung Berücksichtigung finden, um entsprechende Synergieeffekte zu nutzen.

Graben 400 und Sickermulde 401

Der Graben und die Mulde werden als Ausgleich für die Neuanlage des Schotterweges 106 erforderlich. Die theoretisch zuordenbaren Weinbergsflächen werden bei deren Bemessung nicht berücksichtigt, da durch die Flurbereinigung hier keine Veränderung der Abflusswege oder Abflussgeschwindigkeiten erzeugt wird. Der Graben wird bei geringer Tiefe 2,00 breit und die Sickermulde mit einem Rückhaltevermögen $< 100\text{m}^3$ angelegt. Möglichkeiten der Erweiterung der Entwässerungsanlage im Sinne einer Hochwasserschutzplanung durch die Gemeinde Weisenheim am Sand werden ermöglicht.

Sickerbecken 403, Zulaufgraben 402 und Überlaufgraben 404

Die vollversiegelnden Befestigungen der Wege 100, 102 und 101 führen zu konzentrierten Ansammlungen und erhöhten Abflussgeschwindigkeiten der Oberflächenwässer der anliegenden Weinberge. Die Aufnahme der Wässer erfolgt über den Graben 402. Der Graben leitet das Wasser in das Becken 403. Aufgrund der anstehenden erosionsanfälligen Sandböden wird der Graben großzügig ausgestaltet um die Fließgeschwindigkeiten herabzusetzen. Zur schnelleren und stabileren Eingrünung wird der Graben mit Hangsicherungsmatten aus Naturstoff ausgekleidet. Das größere Volumen (ca. 100m^3) des Grabens wird weiterhin durch die Installation von Sohlschwellen als zusätzlichen Rückhalte-, bzw. Absetzraum für Feinstoffe genutzt.

Das Verdunstungs- und Versickerungsbecken 403 wird als Erdbecken zur Schadloshaltung der Oberflächenwässer der zugeordneten Weinberge angelegt. Das Becken wird aufgrund der Lage oberhalb der Ortslage für ein 100-jährliches Regenereignis bemessen. Der erforderliche Rückhalteraum beläuft sich somit auf ca. 860m^3 .

Zur schnelleren und stabileren Eingrünung wird das Becken ebenfalls mit Hangsicherungsmatten aus Naturstoff ausgekleidet. Die Einlaufbereiche aus dem Weg 117 und dem Graben 402 werden mit Gabionenabstürzen robust ausgebaut. Zur Erhöhung der Versickerungsleistung wird in der Sohle ein tiefgründiges Sickerfenster angelegt.

In der Maßnahme 404 wird entlang des Weges 101 eine Sickermulde ($< 20 \text{ m}^3$) angelegt, die als Überlaufmulde für das Becken 403 dient. Somit wird verhindert, dass überlaufende Wässer unkontrolliert in die südlich liegende Bewirtschaftungsfläche entlasten.

3.3.2 Bodenverbesserungen

Auftragsmaßnahmen 600 und 601

Die nahe der Großkarlbacher Straße gelegene Maßnahme 600 dient zur Reduzierung des südlichen Querhanges und damit zur leichteren Bewirtschaftung des Weinberges. Hierbei entsteht die ca. 1,0 m hohe neue Böschung 801, wodurch zudem die Erosionsgefahr des Weinberges leicht herabgesetzt wird.

In der Maßnahme 601 wird die vorhandene Geländeabgrabung auf Höhe des neuen Schotterweges 106 weinbergseits verfüllt. Der vorhandene Erdweg wird rekultiviert. Südlich des Schotterweges 106 entsteht die neue Böschung 800.

Auftragsmaßnahme 605

Im Zuge des Neubaus des vorhandenen Betonweges wird auf ca. 120m die Anhebung der Wegeoberfläche aus der lokalen Senke erforderlich. In der Maßnahme 605 wird die Angleichung zu den südlichen Weinbergen mit Bodenmaterial durchgeführt.

Auftragsmaßnahmen 606 und 607

Zur Erleichterung der seitlichen Anfahrt auf den vorhandenen Schotterweg werden die südlichen Anrampungsbereiche mittels Bodenauftrag entschärft.

Auftragsmaßnahmen 602

Im Zuge der Rekultivierung des alten Betonweges und des Gewinnestoßes 1008, bzw. der Rückführung der Flächen in die Weinbergsbewirtschaftung wird die Verfüllung und beidseitige Angleichung mit Bodenmaterial ähnlicher Beschaffenheit und zweckentsprechender Materialeignung erforderlich.

Angleichungsmaßnahme 603

Der Weg 102 wird auf der Südseite mit einer technischen Wasserführung ausgebaut. Damit die geführten Wässer bei Starkregen nicht nach Süden in Weinbergsfläche ausbrechen, wird das Gelände leicht erhöht und an den Verlauf der Wasserführung angepasst.

Profilierungsmaßnahme 604

Der alte, leicht mäandrierende, Verlauf des vorhandenen Erdweges soll begradigt werden. Dem Weg wird künftig die Aufgabe der Wasserführung der Abflüsse der Gewanne *Am Geiersberg* übernehmen. Da der Weg weitestgehend unbefestigt bleibt, bzw. mit vorhandenem Rekultivierungsmaterial neu aufgebaut wird, muss das Längsgefälle des Weges Richtung Sickerbecken 403 sehr gleichmäßig hergestellt werden. Um die errechnete Wassermenge aufnehmen und ableiten zu können, muss der Weg zudem um ca. 10 – 20 cm abgesenkt werden. Hierbei wird die Anpassung an die anliegenden Weinberge in der Maßnahme 604 erforderlich.

Zwischenlager 620

Die Bodenverbesserungsplanung weist ein geringfügiges Bodenmaterialdefizit auf. Es sind bis zu ca. 2.000m³ geeignete und standortgerechte Fremdmassen erforderlich. Üblicherweise kann der Bodenbedarf in Flurbereinigungsverfahren zur Zeit der Ausführung der Maßnahmen generiert werden. Da im vorliegenden Fall das Ausbauezeitfenster von Ende November 2024 bis Mitte Mai 2025 sehr knapp ist, soll zumindest etwa die Hälfte des erforderlichen Bodenbedarfs über das Jahr 2024 angesammelt und auf der Brachfläche 620 zwischengelagert werden.

Die Lagerung erfolgt nach DIN19731 in maximal 9 Bodenmieten mit 20m x 4,0m x 2,0m (L x B x H).

3.4. Sonstige Planungen

entfällt

3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

entfällt

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Flurbereinigungsgebiet Weisenheim a. Sd. / Lambsheim IV (WG) liegt zum größten Teil im Vogelschutzgebiet (VSG) 6541-401 „Haardtrand“. Lediglich zwei kleine ortsnahe Bereiche „Auf dem Letten“ und „Am Geiersberg“ sind nicht betroffen. Für das VSG „Haardtrand“ sind die Arten Ziegenmelker, Schwarzspecht, Heidelerche, Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rauhußkauz, Wachtelkönig, Wiedehopf, Wendehals, Zippammer, Zaunammer und Steinschätzer für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch.

Weitere Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG sind nicht betroffen.

Bei der im Jahr 2021 durchgeführten Grünlandkartierung wurden keine geschützten Grünlandbereiche kartiert. Jedoch sind einige Löß-Lehmwände (GG2) als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG ermittelt worden. Einige der Löß-Lehmwände sind bereits in der Landesbiotopkartierung verzeichnet.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden, bzw. gemindert wird und wenn unvermeidbar, dann landespflegerisch kompensiert wird. Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzgutbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe sind der Bau von befestigten Wirtschaftswegen, Planierungen, wasserwirtschaftliche Anlagen und geringfügige Biotopbeseitigungen die einen Kompensationsbedarf verursachen. Die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen 701 bis 704 und 711, die als Grünlandflächen hergestellt und teilweise mit wenigen Sträuchern bepflanzt und durch Artenschutzmaßnahmen ergänzt werden, sind dazu geeignet diesen Kompensationsbedarf zu decken und weisen sogar einen Flächenüberschuss aus. Mit der Anlage der Kompensationsflächen werden vorhandene Biotopstrukturen vernetzt und arroundiert und darüber hinaus die strukturarme nördliche Gewanne „Auf den Aspen“ aufgewertet.

Schutzgutbezogenes Bewertungs- und Kompensationsverfahren

Die schutzgutbezogene Betrachtung der Eingriffstatbestände hat zu dem Ergebnis geführt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere bei den Schutzgütern

Boden und **Biotope** kommt. Für diese Schutzgüter muss über die integrierte Kompensation hinaus ein funktionaler Ausgleich erbracht werden.

Die schwere Befestigung von Wegen und der Bau des Sickerbeckens mit Gräben stellen eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere für das Schutzgut **Boden** dar. Für diese Eingriffe muss ein funktionaler Ausgleich durch die Anlage von zusätzlichen Kompensationsflächen, die über den Bedarf der integrierten Kompensation hinaus gehen erfolgen. Die Flächen werden aus der Bewirtschaftung genommen und durch diese Extensivierung die natürlichen Bodenfunktionen wie Filter- Puffer- und Speicherfunktion wieder verbessert sowie die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Einträge von Pestiziden und Dünger unterbunden.

Auch für das Schutzgut **Biotope** entstehen erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere durch die Versiegelung des Wegebbaus und durch die Herstellung wasserbaulicher Anlagen. Ein funktionaler Ausgleich muss durch die Anlage von zusätzlichen Kompensationsflächen, die über den Bedarf der integrierten Kompensation hinausgehen, stattfinden.

Die landespflegerischen Maßnahmen LM 705 bis 709 können diesen zusätzlichen Bedarf an Kompensationsflächen decken. Die Flächen werden aus der Bewirtschaftung genommen und stellen somit eine Aufwertung für das Schutzgut Boden dar. Gleichzeitig gelingt es mit der Anlage des Gras-Krautstreifens und der Pflanzung der Einzelbäume die bisher sehr einheitlichen Nutzflächen durch Biotopstreifen und Trittsteinbiotope aufzulockern.

Die Kompensationsflächen liegen im VSG 6514-401 „Haardtrand“ und dienen der Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen, einer ökologischen Verbesserung der landschaftlichen Strukturen und der Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für einige streng geschützte Tierarten (siehe Pkt. 3.7.2 und 3.7.3). Die Vorgaben des § 15 BNatSchG, des § 7 LNatSchG und der LKompVO wurden somit berücksichtigt.

Die Wiesenflächen werden fachgerecht gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ angelegt. Das Erreichen der Entwicklungsziele wird durch Wahl eines geeigneten Saatgutes sowie entsprechende Pflegemaßnahmen sichergestellt. Verwendet wird gebietsheimisches, herkunftsgesichertes Saatgut mit einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern. Die Wiesenflächen werden extensiv entwickelt und gepflegt sowie dauerhaft erhalten. Nach Möglichkeit erfolgt eine abschnittsweise Pflege. Die Gehölzpflanzungen werden fachgerecht gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchgeführt. Hierbei werden gebietseigene, standortgerechte Gehölze und nach Möglichkeit auch alte lokale bzw. regionale Obstsorten verwendet. Die Gehölzflächen werden dauerhaft gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ gepflegt und erhalten. Eine funktions- und standortgerechte Nutzung bzw. Pflege der Gehölze und Obstbäume wird sichergestellt. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt.

Das Entwicklungsziel für die Grünlandbereiche soll nach 3-5 Jahren erreicht werden, für die Pflanzung der Einzelbäume werden 25-30 Jahre als angemessen angesehen.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle und Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss entsprechend einer Gehölzliste beantragen.

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

Durch den Biotopwertüberschuss und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme sowie der Neuschaffung einer dauerhaften Vernetzungsstruktur und Aufwertung der strukturarmen Weinbergslandschaft im Nordteil des Verfahrens kann das Verfahren Weisenheim a. Sd. / Lamsheim IV mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz abschließen.

Weiterhin kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen und regionaltypischen Obstbäumen kommen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Maßnahmen der Flurbereinigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach § 5 UVPG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der Verzicht der UVP wird auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) und der ADD-Homepage veröffentlicht.

3.7.2 Artenschutzprüfung

Da die Vorprüfung des Artenschutzes zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine negative Auswirkung auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht eindeutig auszuschließen ist, wurden im Anschluss Punktdaten zu den planungsrelevanten Arten (2022) und den ubiquitären Arten (2023) kartiert. Als Ergebnis kann folgendes zusammengefasst werden:

Durch die Planung zur Bodenordnung können anlagen- und baubedingte Störungen der folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Vogelarten: Heidelerche, Wiedehopf, Zaunammer Rebhuhn, sowie Brutvogelarten mit Gehölzbindung
- Reptilien: Mauereidechse, Zauneidechse
- Amphibien: Wechselkröte

Mit der Flurbereinigung sollen nachteilige Einflüsse auf die Bewirtschaftung der Flächen, wie z.B. eine starke Parzellierung der Flächen oder Schrägaufstöße an Wegen beseitigt und das Wegenetz an den heutigen Stand der Technik angepasst werden. Eine Nutzungsänderung oder – entflechtung wird in diesem Bodenordnungsverfahren nicht angestrebt.

Tötungen adulter Vögel sind aufgrund des natürlichen Fluchtinstinkts der Tiere ausgeschlossen. Verletzungen oder Tötungen nichtflügger Jungvögel oder Beschädigungen von Gelegen werden durch ein zeitliches Management vermieden. Die Durchführung der Baufeldfreimachung und – zumindest in Bereichen, wo eine Gefährdung für Brutvögel droht – der Erdarbeiten im Zuge von Wegeneu- und -rückbaumaßnahmen und der Planierungen wird außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt. Eidechsen werden aus den Rodungsbereichen abgefangen und in zuvor neu entwickelte Lebensräume umgesiedelt (LM 701-703, als CEF Maßnahmen bereits am 03.0.3.2023 genehmigt) oder sie werden aus betroffenen Bereichen in direkt angrenzende Habitate vergrämt.

Der Schwerpunkt der vorgesehenen biotopverbessernden Maßnahmen zielt auf die Entwicklung von Grünland ab, die durch gezielte Artenschutzmaßnahmen wie Strauchpflanzungen, Mauerstrukturen und Holzhaufen sowie Aushagerungen aufgewertet werden. Durch die Arrondierung bestehender Flächen und die Neuanlage von Kompensationsflächen wird eine Biotopvernetzung geschaffen und strukturarme Weinbergslagen naturschutzfachlich aufgewertet. Dies bietet Eidechsen neuen Lebensraum und bedeutet für Vogelarten mit Gehölzbindung und den Offenlandarten eine Verbesserung der Nahrungssituation.

Unter der Voraussetzung, dass alle vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umgesetzt werden, kann das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen werden durch das Planfeststellungsverfahren festgesetzt und finden sich in mindestens einem der drei Bestandteile (Karte, VdF oder Erläuterungsbericht) wieder. In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, wie die Artenschutzmaßnahmen in der Flurbereinigung umgesetzt werden.

Baumaßnahme	Zielarten	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	Darstellung in den Planunterlagen
100	---	---	
101 (Teilfläche)	Mauereidechse	- (1 V): Vergrämung, Baufeldkontrolle ggf. Abfang und Umsetzung oder Bau zw. Mitte Oktober und Anfang März	Besondere Regelung im VdF

		außerhalb der Aktivitätszeit	
102 - 104	---	---	
106 (Teilfläche)	Mauereidechse	- (4 V) : Fangvorbereitung, Abfang der Mauereidechse von Mitte März bis Mitte Mai, Umsiedlung in LM 701 und 702; - (2 V) : Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes zur Sicherung des Baufeldes inkl. Kontrolle des Baufeldes	Besondere Regelung im VdF
	Rebhuhn, Zaunammer, ubiquitäre Vo- gelarten	- (12 V, 14 V, 15 V) : Räumung des Baufeldes von allen Vegetationsstrukturen (Gehölze, Altgrasfluren etc.) im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar	Besondere Regelung im VdF
107	Mauer- und Zauneidechse	- (2 V, 6 V) : Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes zur Sicherung des Baufeldes inkl. Kontrolle des Baufeldes auf einer Teilstrecke	Besondere Regelung im VdF
110 (Teilfläche)	Mauereidechse	- (1 V) : Vergrämung, Baufeldkontrolle ggf. Abfang und Umsetzung oder Bau zw. Mitte Oktober und Anfang März außerhalb der Aktivitätszeit	Besondere Regelung im VdF
111	Mauer- und Zauneidechse	- (1 V, 5 V) : Vergrämung, Baufeldkontrolle ggf. Abfang und Umsetzung oder Bau zw. Mitte Oktober und Anfang März außerhalb der Aktivitätszeit	Besondere Regelung im VdF
112	Rebhuhn	- (12 V) : Bau vom 1.10. – 28.02. außerhalb der Vogel- Brutzeit; Nachbearbeitung erst nach der Brutzeit des Reb- huhns ab Anfang August	Besondere Regelung im VdF
	Mauer- und Zauneidechse	- (2 V, 6 V) : Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes zur Sicherung des Baufeldes bei der Nachbearbeitung des Grasweges	Besondere Regelung im VdF
113 – 114,	Mauer- und Zauneidechse	- (1 V, 5 V) : Vergrämung, Baufeldkontrolle ggf. Abfang und Umsetzung oder Bau zw. Mitte Oktober und Anfang März außerhalb der Aktivitätszeit	Besondere Regelung im VdF
115	Mauer- und Zauneidechse Zaunammer	- (3 V, 7 V, 14 V) : Bau von Mitte Oktober – Ende Februar außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien bzw. Vogel- Brutzeit	Besondere Regelung im VdF
117 (Teilfläche)	Mauereidechse	- (1 V) : Vergrämung, Baufeldkontrolle ggf. Abfang und Umsetzung oder Bau zw. Mitte Oktober und Anfang März außerhalb der Aktivitätszeit	Besondere Regelung im VdF
118, 119	---	---	
120 (Teilfläche)	Mauereidechse	- (1 V) : Vergrämung, Baufeldkontrolle ggf. Abfang und Umsetzung oder Bau zw. Mitte Oktober und Anfang März außerhalb der Aktivitätszeit	Besondere Regelung im VdF
121	---	---	
400 (Teilfläche) 401	Mauereidechse	- (4 V) : Fangvorbereitung, Abfang der Mauereidechse von Mitte März bis Mitte Mai, Umsiedlung in LM 701 und 702; - (2 V) : Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes zur Sicherung des Baufeldes inkl. Kontrolle des Baufeldes	Besondere Regelung im VdF
	Rebhuhn Zaunammer ubiquitäre Vo- gelarten	- (12 V, 14 V, 15 V) : Räumung des Baufeldes von allen Vegetationsstrukturen (Gehölze, Altgrasfluren etc.) im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar	Besondere Regelung im VdF
402	---	---	
403, 404 (Teilfläche)	Mauereidechse	- (1 V) : Vergrämung, Baufeldkontrolle ggf. Abfang und Umsetzung oder Bau zw. Mitte Oktober und Anfang März außerhalb der Aktivitätszeit	Besondere Regelung im VdF
500	Mauereidechse	- (4 V) : Fangvorbereitung, Abfang der Mauereidechse von Mitte März bis Mitte Mai, Umsiedlung in LM 701 und 702; - (2 V) : Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes zur Sicherung des Baufeldes inkl. Kontrolle des Baufeldes	Besondere Regelung im VdF
	Rebhuhn Zaunammer ubiquitäre Vo- gelarten	- (12 V, 14 V, 15 V) : Räumung des Baufeldes von allen Vegetationsstrukturen (Gehölze, Altgrasfluren etc.) im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar	Besondere Regelung im VdF
600	---	---	
601	Mauereidechse	- (4 V) : Fangvorbereitung, Abfang der Mauereidechse von Mitte März bis Mitte Mai, Umsiedlung in LM 701 und 702; - (2 V) : Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes zur Sicherung des Baufeldes inkl. Kontrolle des Baufeldes	Besondere Regelung im VdF
601	Rebhuhn Zaunammer ubiquitäre Vo- gelarten	- (12 V, 14 V, 15 V) : Räumung des Baufeldes von allen Vegetationsstrukturen (Gehölze, Altgrasfluren etc.) im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar	Besondere Regelung im VdF
602 - 603	---	---	Besondere Regelung im VdF

604 (Teilfläche)	Mauereidechse	- (1 V) : Vergrämung, Baufeldkontrolle ggf. Abfang und Umsetzung oder Bau zw. Mitte Oktober und Anfang März außerhalb der Aktivitätszeit	Besondere Regelung im VdF
605 - 607	---		
620	Reptilien, Wechselkröte	- (2 V, 6 V, 9 V) : Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes zur Sicherung des Erdzwischenlagers	Besondere Regelung im VdF
800	Mauereidechse	- (4 V) : Fangvorbereitung, Abfang der Mauereidechse von Mitte März bis Mitte Mai, Umsiedlung in LM 701 und 702; - (2 V) : Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes zur Sicherung des Baufeldes inkl. Kontrolle des Baufeldes	Besondere Regelung im VdF
	Rebhuhn, Zaunammer ubiquitäre Vo- gelarten	- (12 V, 14 V, 15 V) : Räumung des Baufeldes von allen Vegetationsstrukturen (Gehölze, Altgrasfluren etc.) im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar	Besondere Regelung im VdF
801	---	---	
1006 - 1008, 1017 tlw., 1026, 1152 tlw.	---	---	
701	Mauereidechse	- Ansaat autochthones Saatgut bzw. natürliche Sukzession, Gabionen mit Anböschung oder Steinschüttungen, Holzhaufen mit angrenzenden Sandlinsen, bereits im Jahr 2023 hergestellt als CEF-Maßnahme (1 CEF _(LM 701))	Ausgestaltung LM 701 dargestellt in Karte und VdF
702	Mauereidechse	- Ansaat autochthones Saatgut bzw. natürliche Sukzession, Gabionen mit Anböschung oder Steinschüttungen, Holzhaufen mit angrenzenden Sandlinsen, bereits im Jahr 2023 hergestellt als CEF-Maßnahme (2 CEF _(LM 702))	Ausgestaltung LM 702 dargestellt in Karte und VdF
703	Zauneidechse	- Ansaat autochthones Saatgut bzw. natürliche Sukzession, Gabionen mit Anböschung oder Steinschüttungen, Holzhaufen mit angrenzenden Sandlinsen, bereits im Jahr 2023 hergestellt als CEF-Maßnahme (3 CEF _(LM 703))	Ausgestaltung LM 703 dargestellt in Karte und VdF
704	Heidelerche	- Herstellung eines Ersatzhabitats(4 CEF _(LM 704))	Ausgestaltung LM 704 dargestellt in Karte und VdF
705		- Blütmischung: Mager- und Sandrasen (mehrjährig, Wuchshöhe ca. 60 – 100 cm, 1-malige Mahd – ab Juli) oder - Schmetterlings- und Wildbienenraum (mehrjährig, Wuchshöhe ca. 60 – 140 cm, 100% Blumen, Mahd in 2 – 3-jährigen Abstand) oder - RP – Blühende Landschaft – Spätsommeransaat (mehrjährig - Standzeit 5 Jahre, Wildblumen 40%, Kulturpflanzen 60%, keine Pflege)	Ausgestaltung LM 705 dargestellt in Karte und VdF
706 - 709		- Pflanzung von Solitäräumen (1. Ord.) wie Walnuss oder Trauben-Eiche	Ausgestaltung LM 706 - 709 dargestellt in Karte und VdF
710	Wiedehopf	- Aufhängen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang (5 CEF _(Nisthilfe)) in 2024	LM 710 dargestellt in Karte und VdF
711	Heidelerche	- Herstellung eines Ersatzhabitats(4 CEF _(LM 711))	Ausgestaltung LM 711 dargestellt in Karte und VdF
720	Heidelerche	- Sicherstellung einer ausreichenden Reviergröße durch temporäres Belassen einer ca. 1,2 ha großen Rebfläche (4 CEF _(LM 720))	Ausgestaltung LM 720 dargestellt in Karte und VdF
721	Wiedehopf	- (10 V) : Verwendung geräuscharmer Baugeräte bei der Herstellung des Drahtrahmens	Ausgestaltung LM 721 dargestellt in Karte und VdF
Räumung Verfahrensgebiet	Wechselkröte	- (8 V) : Händische Beseitigung potenzieller Tagesverstecke nur während der Aktivitätszeit (April - September)	Allgemeine Festsetzungen im VdF

Hinweis: Die Zeilen in *kursiver* Schrift markieren Änderungen aufgrund der Vorgaben der fachaufsichtlichen Prüfung

Durch die aufgeführten Artenschutzmaßnahmen wird die Planung den Anforderungen des Artenschutzrechtes gemäß § 44 BNatSchG angepasst.

Weitere besonders oder streng geschützte Arten sind von Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist.

3.7.3 Natura 2000

Das Flurbereinigungsgebiet Weisenheim a. Sd. / Lamsheim IV liegt zum größten Teil im Vogelschutzgebiet 6541-401 „Haardtrand“. Lediglich zwei kleine ortsnahe Bereiche „Auf dem Letten“ und „Am Geiersberg“ sind nicht betroffen. Die vorliegende Planung zum Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd. / Lamsheim IV zeigt Auswirkungen auf die Vogelarten, die im Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ besonders zu schützen sind und kann zu einer Beeinträchtigung einiger Brutvogelarten führen.

Betroffen sind die Arten:

- Heidelerche
- Wiedehopf
- Zaunammer

Die potentiellen Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen des Bodenordnungsverfahrens stellen insbesondere baubedingte Störungen in den Bruthabitaten, einen Teilverlust von Bruthabitatstrukturen und den Verlust von Nahrungshabitaten dar.

Zur Vermeidung dauerhafter und erheblicher Beeinträchtigungen durch das Bodenordnungsverfahren müssen vorgezogene und kompensatorische Maßnahmen ebenso durchgeführt werden wie Maßnahmen zu Risikomanagement und zur Konfliktvermeidung bzw. -minimierung. Dies sind insbesondere die Neuanlage von Ersatzhabitaten für die oben benannten Arten und die zeitlichen und räumlichen Vorgaben bei der Umsetzung der Baumaßnahmen. Da die Maßnahmen deckungsgleich mit den Maßnahmen der Artenschutzprüfung in Kapitel 3.7.2 sind, wird an dieser Stelle auf eine erneute Aufzählung verzichtet. Durch die ergriffenen, umfangreichen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass durch das geplante Bodenordnungsverfahren keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Zielarten im Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand“ verursacht wird.